



# Verordnung über den Schutz freilebender Katzen der Gemeinde Bad Bellingen vom 22.04.2024

(Katzenschutzverordnung– KatSchutzVO)

Auf Grund des § 13b S. 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes, der durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 04.07.2013 (BGBl. I S. 2182) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der heutigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 22.04.2024 folgende Verordnung beschlossen:

## § 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gemeindegebietes Bad Bellingen zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Bad Bellingen (Schutzgebiet).

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Katze ein weibliches oder männliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*) und deren Kreuzungen mit anderen Arten,
2. freilebende Katze eine solche, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. fortpflanzungsfähige Katze eine solche, die fünf Monate oder älter ist und nicht unfruchtbar gemacht worden ist,
4. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,

5. Unfruchtbarmachung, die Entfernung der männlichen oder weiblichen Keimdrüsen, also der Hoden oder Eierstöcke (Kastration),
6. unkontrollierter freier Auslauf einer Katze, wenn diese sich frei bewegen kann und wenn weder die Haltperson, noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann, um ein Entweichen zu verhindern.

### **§3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzenhalter**

- (1) Wer im Schutzgebiet eine nicht fortpflanzungsfähige Katze hält und ihr unkontrollierten freien Ausgang gewährt, muss diese zuvor kennzeichnen und registrieren lassen.
- (2) Personen, die im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze halten, dürfen dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.
- (3) Die Kennzeichnung einer Katze erfolgt fälschungssicher und dauerhaft durch die Implantierung eines elektronisch lesbaren Transponders (Mikrochip) gemäß ISO-Norm, oder durch Ohrtätowierung auf Kosten der Haltperson durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt.
- (4) Die Registrierung erfolgt, in dem die Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung, sowie der Name und die Anschrift des Halters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (Findefix) eingetragen werden.
- (5) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (6) Von der Kastrationspflicht können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 4 bleiben unberührt.
- (7) Ein vom Halter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 4 zu dulden.

### **§ 4 Pflichten für Haltpersonen**

- (1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, entgegen § 3 Abs.1 im Schutzgebiet angetroffen, so kann dem Halter aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Die Unfruchtbarmachung darf nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt durchgeführt werden. Bis zur Ermittlung der Haltperson kann die Katze durch die zuständige Gemeinde oder einer von dieser beauftragten Person in Obhut genommen werden. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder eine beauftragte Person bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei denen nach § 3 Abs. 4 genannten Registern zulässig.
- (2) Ist die nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Abs. 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kos-

ten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen wurde.

- (3) Ein von der Halterin oder dem Halter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

### § 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Person kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren, und kastrieren lassen. Zu diesem Zweck darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in Freiheit entlassen werden. Die Entlassung soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen wurde.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Abs. 1, S. 3 entsprechend.

### §6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Bad Bellingen, 25.04.2024

Dr. Carsten Vogelpohl  
Bürgermeister



*Vorstehende Satzung wurde am 02.05.2024 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 02.05.2024 dem Landratsamt Lörrach angezeigt.*

